

Tourismusgesetz. Nachtrag 2016

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 02.06.2016	Notizen
	Tourismusgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 13 Abgabepflicht a. Grundsatz</p> <p>¹ Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:</p> <p>a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);</p> <p>b. Campingplätze;</p> <p>c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);</p> <p>d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);</p> <p>e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;</p> <p>f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 02.06.2016	Notizen
<p>g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);</p> <p>h. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).</p> <p>² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>³ Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seil- und Bergbahnen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden melden den zuständigen juristischen Personen die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Diese stellen die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.</p>	<p>² Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden melden den zuständigen juristischen Personen <u>jährlich</u> die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Diese stellen die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 20 Beherbergungsgebühr</p> <p>¹ Erhebt eine Gemeinde eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.</p> <p>² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>³ Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.</p>	<p>² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 02.06.2016	Notizen
<p>⁴ Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch ein Reglement fest, wobei Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.</p>		
	<p>Art. 22a Amtshilfe</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass GDB 971.31 (Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben</p> <p>¹ Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt (Beträge in Fr.):</p> <p>a. in Hotelbetrieben je Zimmer 400.–</p> <p>b. auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz 150.–</p> <p>c. auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz 170.–</p> <p>d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer 200.–</p>	<p>d. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer: 200.–</p> <p>1. Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern (oder weniger als 30m²) 250.–</p> <p>2. Wohnungen und Häuser mit drei oder vier Zimmern 570.–</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 02.06.2016	Notizen
<p>e. in Zweitwohnungen je Zimmer 200.–</p> <p>f. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz 10.–</p> <p>g. in Jugendherbergen je Bett 10.–</p> <p>² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.</p> <p>³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.</p> <p>⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben sowie Pubs und Bars beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.</p>	<p>3 Wohnungen und Häuser mit fünf oder mehr Zimmern 1080.–</p> <p>e. in Zweitwohnungen je Zimmer: 200.–</p> <p>1. Wohnungen mit bis zu zwei Zimmern (oder weniger als 30m²) 250.–</p> <p>2. Wohnungen und Häuser mit drei oder vier Zimmern 570.–</p> <p>3 Wohnungen und Häuser mit fünf oder mehr Zimmern 1080.–</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des VD vom 02.06.2016	Notizen
<p>⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Beisenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Beträge in Fr.):</p> <p>a. Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse 100.– bis 500.–</p> <p>b. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten 100.– bis 1 000.–</p> <p>Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p>⁷ Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.</p>		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat beschliesst, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.	
	<p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	